

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung genommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 - 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend krank, so entsteht die Gebührenschuld für die vollen Monate nicht, für die dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis zu 4 Stunden	130,00 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	140,00 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	160,00 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	180,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	200,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	225,00 €.

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis zu 4 Stunden | 120,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 130,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 140,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 150,00 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 160,00 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 170,00 € |
| g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden | 180,00 €. |
- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- | | |
|---|----------|
| a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von | 10,00 €, |
| b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von | 5,00 € |
- zu entrichten.
- (4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (5) Pro Umbuchung während eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen davon sind Umbuchungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.)

§ 6 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gezahlt. Übersteigt der Ermäßigungsbeitrag (Zuschuss) den Gebührensatz, erfolgt keine Erstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Holzheim vom 24. Juli 2019 außer Kraft.

Holzheim, den 08.05.2024


Josef Schmidberger
1. Bürgermeister

